

Satzung des Islamischen Kulturvereins Mainz e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Dokumente

- (1) Der Verein führt den Namen „Islamischer Kulturverein Mainz“. Der Vereinsname wird mit „IKV Mainz“ abgekürzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die wichtigen Dokumente des Vereins (Kaufverträge, Eigentumsdokumente, Vereinsgeschichte usw.) lagern in einem Schließfach in einer Bank, wobei dies in der Weise zu geschehen hat, dass nur eine gleichzeitige Öffnung des Schließfachs durch 2 Personen möglich ist, jeweils eine bevollmächtigte Person aus dem Vorstand und eine bevollmächtigte Person aus dem Beirat. Bevollmächtigte Personen für das Schließfach sind jeweils der erste und zweite Vorsitzende des Vorstands und der erste und zweite Vorsitzende des Beirats. Den Schlüssel bewahrt der erste Vorsitzende des Beirats auf. Der Bank sind nach jeder Wahl die befugten Personen zu nennen.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt auch mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Praxis der islamischen Religion und des islamischen Lebens in Mainz, die Vermittlung der Islamischen Lehre und Praxis, sowie die Information über die islamische Religion. Weiterhin der interkulturelle und interreligiöse Dialog im Sinne der Förderung des gegenseitigen Kennenlernens, Verstehens und guten Zusammenlebens aller Bevölkerungsgruppen in

Mainz und Umgebung.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a) die Unterhaltung der Moscheeräume,
- b) die Unterhaltung des Bildungszentrums,
- c) die Pflege und gemeinschaftliche Ausübung der religiösen islamischen Praxis, der Riten und der Feste des Islams.
- d) das Angebot von Informationsveranstaltungen zur Vermittlung von Wissen über den Islam
- e) das Angebot von islamischem Religions-, Quran- und Sprachunterricht
- f) das Angebot von Freizeit-, Sport- und kulturellen Veranstaltungen einschließlich der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- g) das Angebot von sozialen Diensten
- h) die Teilnahme am (interreligiösen) Dialog und an interkulturellen Begegnungen zwischen Muslimen und Kirchen sowie anderen religiösen und weltanschaulich neutralen Institutionen in Mainz und Umgebung
- i) die aktive Partizipation an islamischer (religionsgemeinschaftlicher) Verbands- und Integrationsarbeit, auch in Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen.
- j) Angebote der islamischen Wohlfahrt und sozialen Arbeit

(4) Der Verein ist politisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedern und Nichtmitgliedern kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden, soweit dies die Vereinsarbeit und die Erfüllung der Satzungszwecke erfordert. Vorstand- oder Beiratsmitglieder erhalten keine Vergütung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige, geschäftsfähige Person werden, die sich als sunnitische/r Muslim/a zum Quran und zur Sunna des Propheten Muhammad bekennt, diese Satzung annimmt und nicht wegen Veruntreuung oder verfassungsfeindlicher Aktivitäten verurteilt wurde. Ordentliches Mitglied sind auch Ehepartner von Mitgliedern, die im Rahmen einer Familienmitgliedschaft angemeldet sind. Bisherige Mitgliedschaften bleiben von Satz 1 unberührt. Der Vorstand führt eine Mitgliederdatei.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags ist unanfechtbar und der Vorstand muss diese gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über die Gründe der Aufnahmeablehnung eines Antragstellers als Mitglied.
- (3) In den ersten sechs Monaten besteht lediglich eine Mitgliedschaft auf Probe. Der Vorstand kann vor Ablauf der sechsmonatigen Probezeit ohne Angabe von Gründen die Aufnahme als vollwertiges Mitglied nachträglich ablehnen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben ein Teilnahme-, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, es sei denn sie sind auch ordentliches Mitglied.
- (5) Neben den ordentlichen Mitgliedern im Sinne des Satz 1 und Ehrenmitgliedern können Fördermitglieder, welche kein passives und aktives Wahlrecht haben, den Verein finanziell ideell und aktiv unterstützen. Absatz 1 bis 3 sowie Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend auch für Fördermitglieder.
- (6) Ehepartner und Kinder eines ordentlichen Einzelmitglieds nach Absatz 1 sind Fördermitglieder nach Absatz 5. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit deren (stillschweigender) Einwilligung und endet mit Ende der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds im Verein. Fördermitglieder im Sinne des Satz 1 sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) sich öffentlich gegen die sunnitische islamische Lehre äußert, gegen diese Satzung verstößt oder schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise beschädigt,
 - b) Mitglied in einem anderen Verein oder in einer anderen Organisation ist, deren Satzungszweck insgesamt oder in Teilen den Satzungszwecken im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung entgegenläuft oder
 - c) die Mitgliedschaft für die eigenen wirtschaftlichen Interessen ausnutzt.Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des beabsichtigten Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss zur Ausschließung binnen eines Monats in Textform die Überprüfung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Im Übrigen ist bei Ausschlussmaßnahmen der Rechtsweg, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft eines Mitglieds bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auszusetzen, in der dann über den Ausschluss zu entscheiden ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein bekannte elektronische Adresse oder Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht ausgeglichen hat. Einer Mahnung in Textform steht die persönliche Übergabe des Mahnschreibens gleich. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung ist bei einem Verzug im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder andere Forderungen bleibt hiervon unberührt und kann vom Vorstand durchgesetzt werden.

(6) Die Mitgliedschaft kann begründet maximal für ein Jahr und einmal in fünf Jahren pausiert werden. Während dieser Pause hat das Mitglied kein Stimmrecht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen (z.B. Hausordnung, Hausrecht) das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Rechte nach Satz 2 ruhen im Falle des Verzuges mit dem Mitgliedsbeitrag im Sinne des § 5 Absatz 4 und bei Neumitgliedern vor Erreichen einer einjährigen Mitgliedschaftsdauer.

(2) Jedes ordentliche und jedes Fördermitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere den internen Vorschriften und satzungsmäßigen Vorstandsbeschlüssen Folge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit und die Erledigung der ihm auferlegten Aufgaben zu unterstützen.

(3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft stimmt das Mitglied der Verwendung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins zu. Fördermitglieder nach § 4 Absatz 6 geben ihre Zustimmung nach Satz 1 mit ihrer (stillschweigenden) Annahme der Fördermitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Der Vorstand kann einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn ein begründeter Härtefall vorliegt; in diesem Fall gilt § 6 Absatz 1 Satz 3 nicht entsprechend.

(4) Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Finanzen

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie aus Einnahmen aus der Vermietung, dem Vereinsladen und aus Veranstaltungen.

(2) Spenden, Stiftungen und öffentliche Zuwendungen sowie Fördermittel Dritter an den Verein dürfen nicht an Bedingungen geknüpft sein, die zu den Zielen des Vereins im Widerspruch stehen oder deren Aktivitäten negativ beeinträchtigen können; hierüber entscheidet der Vorstand.

(3) Geldmittel des Vereins werden auf Konten inländischer Banken verwahrt. In der Vereinskasse dürfen keine größeren Beträge zurückgelassen werden.

(4) Jegliche Zahlungsanweisungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Investitionen, die größer sind als 10000€ müssen durch die Mitgliederversammlung bewilligt werden mit Ausnahme von vorab von der Mitgliederversammlung genehmigten Projekten und Investitionen wie Baumaßnahmen oder größere Anschaffungen.

(5) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Es gelten die üblichen Vorgaben ordnungsgemäßer Buchführung. Die Finanzbuchhaltungsunterlagen werden am Vereinssitz aufbewahrt.

(6) Die Mitgliederversammlung beruft zwei Personen für die Dauer von zwei Jahren als Kassenprüfer, die weder Mitglieder des Vorstandes noch Beirats sein dürfen sowie auch in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen dürfen. Die Kassenprüfer müssen Deutsch in Wort und Schrift beherrschen sowie über Grundkenntnisse oder ein Grundverständnis für Finanzen und Buchhaltung verfügen. Sie prüfen jährlich die Finanzen anhand der Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und satzungsgemäße Mittelverwendung. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung. Der Kassen- und Kassenprüfungsbericht ist schriftlich zu verfassen und für jedes ordentliche Mitglied einsehbar zu halten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden,
- b) stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Kassenwart,
- d) Schriftführer,
- e) Bildungsreferenten,
- f) Jugendreferenten
- e) Gemeindereferenten

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Rahmen von Repräsentationen des und als Delegierter für den IKV ist auch ein Vorstandsmitglied alleine vertretungsberechtigt. Die Mitglieder sind sich gegenseitig zu Transparenz in ihrer Arbeit für den Verein verpflichtet. Insbesondere in ihrer Arbeit im Sinne dieses Absatzes informieren sie sich ohne Verzug.

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Sinne des § 26 Absatz 2 Satz 2 BGB mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden, zu deren Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über sie und außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für zinslose Darlehen von Mitgliedern, die für zuvor genehmigte Projekte aufgenommen werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand führt die für den Vorstand verbindlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung und Schutz des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahres- und Finanzberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- e) Erstellung und Erfüllung der Personalverträge.
- f) Ein Imam wird vom Vorstand und Beirat vorgeschlagen und vom Vorstand eingestellt. Die Mitgliederversammlung wird im Vorfeld zu einem neuen Imam informiert.
- g) Der Vorstand ist verpflichtet, nur Imame einzustellen, die dem sunnitischen Islam angehören, den Interessen des Vereins dienen und nicht dem Verein durch Verhalten oder Äußerungen schaden.
- h) Die Arbeitszeiten und Vergütung eines Imams werden vertraglich festgelegt und richten sich nach den Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten des Vereins.
- i) Nach Außen agiert ein angestellter Imam als Vertreter des Vereins nur mit Zustimmung des Vorstands und nur im Interesse des Vereins.
- f) Der Vorstand bereitet die Wahl des Beirats vor und führt sie durch.

§ 12 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Mitgliederversammlung beschließt hierfür das Wahlverfahren, das solange gültig bleibt, bis diese ein anderes Wahlverfahren beschließt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins mit einer Mitgliedsdauer von mindestens drei Jahren sein, die nicht Mitglied im Vorstand, Beirat oder Aufsichtsrat eines anderen lokalen religiösen Vereins sind, und die in den letzten 12 Monaten ihre Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet haben und aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben.
- (2) Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Alle Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als 3 Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt. Für die Bekanntmachung gilt § 15 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Vorstandes können in begründeten Fällen auch virtuell und/oder telefonisch stattfinden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von drei anderen Vorstandsmitgliedern, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, im Übrigen von einem durch die Anwesenden zu bestimmendem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Beschlüsse über die Vorbereitung des Ausschlusses eines Mitglieds oder über Vereinssanktionen (z.B. Mahnungen, Hausverbot u.ä.) bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands können auch per E-Mail gefasst werden und sind zu protokollieren.

(3) Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben und sodann zu archivieren.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet als höchstes Organ des Vereins in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind oder zur Geschäftsführung durch den Vorstand gehören. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats,
- e) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans sowie jeglicher

Erweiterungen der Räumlichkeiten und anderer Investitionen

g) Wahl der Kassenprüfer

e) Zustimmung zum Erwerb oder Verkauf sowie zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) und zur Aufnahme von Krediten und die

f) Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Datum, Zeit sowie unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in dem in den Vereinsräumlichkeiten befindlichen Informationskasten und durch Einladung in Textform an die zuletzt dem Verein bekannte elektronische Adresse oder Anschrift des ordentlichen Mitglieds.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Grundstücksverfügungen oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied oder durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen auch online stattfinden und beschließen sowie auch Beschlüsse schriftlich fassen und Briefwahlen

durchführen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Bevollmächtigung eines ordentlichen Mitglieds durch ein anderes ordentliches Mitglied ist in der Mitgliederversammlung nicht zulässig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder wenn keine geheime Abstimmung vom Versammlungsleiter oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung bestimmt wurde. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Anwesenheit von mindestens Zweidrittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder und der Zustimmung von Dreivierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Wird das Quorum von Zweidritteln nicht erreicht, wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Absatz 2 und 3 gelten entsprechend auch für die Zustimmung zum Erwerb oder Verkauf sowie zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte einschließlich der Nutzungsartänderung und zur Aufnahme von Krediten.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied hat ein Einsichtsrecht in das Protokoll beim Vorstand.

§ 17 Beirat

(1) Die Aufgabe des Beirats besteht darin, den Islamischen Kulturverein (IKV als Waqf,

d.h. als sunnitische islamische Gebetsstätte und Bildungszentrum zu erhalten, durch Kontaktpflege zu beleben und vor jeglicher Form des Missbrauchs und Untreue zu beschützen.

(2) Der Beirat darf bei Gefahr im Verzug eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um ideellen und oder wirtschaftlichen Schaden vom Verein abzuwenden.

(3) Ferner ist es seine Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und beratend zur Seite zu stehen.

(4) Der Beirat hat weiterhin die Aufgabe, durch Pflege der Kontakte zu den Mitgliedern den Zusammenhalt und die Gemeinschaft des Vereins zu stärken.

(5) Der Beirat organisiert Krankenbesuche und Aktionen für Mitglieder, die durch Gebrechlichkeit oder Krankheit den Verein nicht regelmäßig besuchen können.

(6) Der Beirat schützt gemeinsam mit dem Vorstand das Vermögen des Vereins, indem er den Schließfachschlüssel aufbewahrt und nur gemeinsam mit dem Vorstand das Schließfach öffnet.

(7) Jedem neu gewählten Beirat ist zu Beginn seiner Amtszeit die Mitgliederdatei durch den Vorstand zur Verfügung zu stellen

(8) Für seine Arbeitsweise hat der Beirat eine eigene interne Satzung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(9) Der Beirat wird nach den Modalitäten und der in der aktuellen Beiratsatzung festgelegten Periode in geheimer Wahl gewählt.

§ 18 Institutionen des Vereins

Zu den Institutionen des Vereins gehört das IKV-Bildungszentrum.

Die Arbeitsgruppen (AGs), die im Bildungszentrum Unterricht und Freizeitangebote durchführen, sind verpflichtet dem Vorstand jährlich einen Tätigkeits- und Finanzbericht vorzulegen.

(1) Die AGs im Bildungszentrum verpflichten sich selbstlos tätig zu sein und unter dem organisatorischen und ideellen Dach des IKV-Mainz zu arbeiten.

(2) Die AGs, die im IKV-Bildungszentrum eigenwirtschaftlich die Räumlichkeiten in einem Mietverhältnis nutzen, verpflichten sich, inhaltlich dem Zweck des Vereins nicht zuwider zu handeln und dem IKV eine vereinbarte Miete (und ggf. einen vereinbarten Gewinnanteil) zu zahlen.

(3) Der IKV behält sich vor die Zusammenarbeit mit den AGs aus triftigem Grund abzulehnen oder zu kündigen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung niemanden anderes hierzu beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - nach Abzug der Verbindlichkeiten - an eine inländische islamische bzw. muslimische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der islamischen Religion und für mildtätige Zwecke nach § 53 Abgabenordnung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung über den konkreten Empfänger. Kann kein Einvernehmen über den konkreten Empfänger erzielt werden, soll im Übrigen der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) Empfänger sein.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 20 Wahlverfahren des Vorstandes

Das Wahlverfahren des Vorstandes gestaltet sich wie folgt:

- a) In einer Einladung zu einer regulären Mitgliederversammlung wird der Wahltermin durch den amtierenden Vorstand bekanntgegeben.
- b) Der/Die Vorsitzende des IKV-Beirats verwaltet das Wahlverfahren persönlich oder bestellt eine/n Wahlleiter/in aus dem Beirat.
- c) Unmittelbar nach der Bekanntgabe des Wahltermins eröffnet der/die Wahlleiter/in eine öffentliche Liste für die Kandidaten/innen. Die Liste wird im Vereinshaus für die Kandidatur mindestens zwei Wochen lang bis zwei Tage vor dem angesetzten Wahltermin ausgehängt.

- d) Alle berechtigten Mitglieder¹ des IKV können sich persönlich in die Liste eintragen. Ein/e Wahlkandidat/in tritt für die Wahl in den Vorstand an, d.h. nicht für ein bestimmtes Amt. Fremdeintragungen sind nicht möglich. Der Vorstand hat die Kandidatenliste hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen zur Kandidatur zu überprüfen.
- e) Die Kandidaten/innenliste wird von dem/der bestellten Wahlleiter/in aus dem IKV-Beirat bekannt gegeben, die Personen werden persönlich am Wahlabend und vorher durch einen entsprechenden Aushang im Vereinshaus vorgestellt.
- f) Der/die Wahlleiter-In bereitet die Wahlzettel mit Namen und Lichtbildern vor.
- g) Jedes Vereinsmitglied² hat 7 Stimmen. Stimmzettel, auf denen weniger Stimmen abgegeben sind, sind gültig. Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Wahlzettel mit mehr als 7 Stimmen sind ungültig.
- h) Die Wahlen finden am angesetzten Wahltermin ganztägig von 10 bis 18 Uhr im Vereinshaus statt.
- i) In begründeten Fällen der Abwesenheit (durch Dienstreisen, Schichtarbeit, Urlaub, Erkrankung) ist eine direkt an den/die Wahlleiter-In gerichtete und bis 13:00 Uhr am Wahltag eingegangene Briefwahl (auch in elektronischer Form) möglich.
- j) Die Stimmenauszählung findet direkt nach Ende der Wahlfrist in der Mitgliederversammlung am Wahlabend durch den/die Wahlleiter-In und eine Vertretung aus Mitgliedern der Mitgliederversammlung statt.
- k) Gewählt sind diejenigen 7 Kandidaten/innen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Kandidaten/innen mit einer Stimmengleichheit werden bei der Besetzung der Plätze 1 bis 6 auf der Vorstandsliste ohne Stichwahl aufgenommen.
- l) Bei Stimmengleichheit der Kandidaten/innen um den 7. Vorstandssitz wird per Losverfahren entschieden.
- m) Nach Annahme der Wahlergebnisse erteilt der/die Wahlleiter-In dem neu gewählten Vorstand den Auftrag, innerhalb einer Woche zu tagen und die Ämter personell zu besetzen.
- n) Der gewählte Vorstand wählt intern die Kandidaten/innen für die einzelnen Posten nach entsprechender Beratung und Kompetenzen.

¹ Zur Kandidatur berechtigt sind alle Mitglieder, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Eine Mitgliedschaft im IKV für mindestens drei Jahre
- b) Den Mitgliedschaftsbeitrag im letzten Zeitfenster von einem Jahr regelmäßig bezahlt
- c) Aktiv am Vereinsleben teilnehmen
- d) Aufenthalt in Mainz und den angrenzenden Landkreisen für mindestens zwei Jahre
- e) Den Leitideen und Grundsätzen der IKV-Satzung zustimmen.

² Wahlberechtigt gelten alle Mitglieder, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Eine Mitgliedschaft im IKV für mindestens zwei Jahre
- b) Den Mitgliedschaftsbeitrag im letzten Zeitfenster von einem Jahr regelmäßig bezahlt